

Wann kann der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall von der Versicherung des Schädigers auf eine günstigere Werkstatt verwiesen werden? Anmerkung zu Urteilen des Amtsgerichts München (AG München) vom 18.10.2019, 06.06.2019 und 17.05.2019

I.

Nach einem Verkehrsunfall kann der Geschädigte vom Schädiger unter anderem die Kosten für die Reparatur des Fahrzeugs verlangen. Dabei hat der Geschädigte die Wahl, ob er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt oder auf der Basis eines Gutachtens eine sogenannte fiktive Abrechnung vornimmt. Insbesondere bei fiktiven Abrechnungen verweist die Versicherung des Schädigers oftmals darauf, dass die Reparatur in einer bestimmten Werkstatt billiger durchgeführt werden könne. Sie will dann nicht die vollen Kosten erstatten, die nach dem Gutachten zu erstatten wären. Das AG München hat sich in den benannten Entscheidungen damit befasst, wann die Verweisung auf eine günstigere Werkstatt zumutbar ist.

II.

Entscheidet sich der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall dafür, das Fahrzeug zunächst nicht reparieren zu lassen, sondern die Kosten der Reparatur auf der Basis eines Gutachtens abzurechnen, stehen ihm die sich aus dem Gutachten ergebenden prognostizierten Kosten der Reparatur zu. Allerdings kann Umsatzsteuer erst verlangt werden, wenn die Reparatur auch tatsächlich durchgeführt worden und die Umsatzsteuer konkret angefallen ist.

Die Kosten des Gutachtens basieren auf der Annahme bestimmter Werkstattkosten. Die Versicherung des Schädigers verweist gerne darauf, dass in einer bestimmten anderen Werkstatt (Verweisungswerkstatt) die Reparatur günstiger ist. Nach der Rechtsprechung muss sich der Geschädigte hierauf aber nur verweisen lassen, wenn die Reparatur in der Verweisungswerkstatt auf einem vergleichbaren Qualitätsstandard erfolgt und die Werkstatt ohne weiteres vom Geschädigten erreicht werden kann.

Entscheidend ist daher, wann eine Werkstatt ohne weiteres erreicht werden kann. Das AG München hat sich in den drei genannten Entscheidungen damit befasst. Ohne weiteres erreichbar und damit zumutbar sind Werkstätten, die weniger als 20 km vom Wohnsitz des Geschädigten entfernt und in weniger als 26 Minuten erreichbar sind. Bei Werkstätten, die entweder mehr als 21 km vom Wohnsitz des Geschädigten entfernt liegen bzw. zwar nur 20 km entfernt liegen, aber nur mit einer Fahrzeit zwischen 26 und 40 Minuten erreichbar sind und keine sinnvolle Verbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr für die Rückfahrt besteht kann die Werkstatt ebenfalls unzumutbar sein.

Wichtig: Diese Grundsätze sind immer am jeweiligen Einzelfall zu messen. So könnte im Einzelfall auch eine Werkstatt die zum Beispiel 25 km vom Wohnort des Geschädigten entfernt liegt zumutbar sein, wenn zum Beispiel die Werkstatt einen so komfortablen Fahrservice anbietet, dass die Erreichbarkeit der Werkstatt wieder zumutbar erscheint.

Wichtig: die Verweisungsmöglichkeit besteht nur bei fiktiver Abrechnung. Hat der Geschädigte das Fahrzeug tatsächlich reparieren lassen, kann er nicht auf eine andere Werkstatt verwiesen werden. Natürlich darf die Werkstatt nur marktübliche Preise verlangen. Ist dies aber gewährleistet, gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, wonach jeder selbst entscheiden kann mit wem er einen Vertrag abschließt. Außerdem gilt der Grundsatz, dass der Geschädigte sich dafür entscheiden darf die Werkstatt auszusuchen mit der er bereits vorher vertrauensvoll zusammengearbeitet hat.

III.

Nach einem Verkehrsunfall kann sich der Geschädigte dafür entscheiden, den Schaden auf der Grundlage eines Gutachtens abzurechnen. Gegebenenfalls muss er sich aber darauf verweisen lassen, dass die fiktiven Kosten auf der Grundlage der Kalkulation einer anderen Werkstatt durchgeführt werden. Ob dies im Einzelfall der Fall ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.